



Rat der
Europäischen Union

033831/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/09/18

Brüssel, den 6. September 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0319(NLE)

11909/18
ADD 1

FRONT 271
COWEB 121

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. September 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 610 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung im Namen der Union zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 610 final - ANNEX.

Anl.: COM(2018) 610 final - ANNEX

11909/18 ADD 1

/pg

JAI.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.9.2018
COM(2018) 610 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung im Namen der Union zwischen der
Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die
Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und
Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DE

DE

ANHANG
STATUSVEREINBARUNG

**zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik
Mazedonien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für
die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DIE EUROPÄISCHE UNION

und DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

(im Folgenden die „Vertragsparteien“) —

IN DER ERWÄGUNG, dass es Fälle geben kann, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden die „Agentur“) die operative Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auch im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien koordiniert,

EINGEDENK DER TATSACHE, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die seit 2005 Bewerberland im Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft ist, bei der Steuerung der Migrationsströme und der Bekämpfung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität eng mit der Europäischen Union zusammenarbeitet,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien die Bestimmungen, die in den der Statusvereinbarung beigefügten Erklärungen festgelegt sind, einhalten,

IN DER ERWÄGUNG, dass ein rechtlicher Rahmen in Form einer Statusvereinbarung für die Fälle vorhanden sein sollte, in denen die Mitglieder des Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache exekutive Befugnisse im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausüben sollen,

EINGEDENK DER TATSACHE, dass bei allen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Grundrechte in vollem Umfang zu wahren sind —

SCHLIESSEN FOLGENDE VEREINBARUNG:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) In der vorliegenden Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Teammitglieder der Agentur bei der Steuerung der Migrationsströme und der Bekämpfung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, bei der sie über exekutive Befugnisse verfügen, sowie weitere Aspekte, die für die Durchführung von Aktionen, an denen Teammitglieder der Agentur und die zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien teilnehmen, festgelegt.
- (2) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Geltungsbereich des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt („Rückübernahmevertrag zwischen der EG und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“) nicht ausgeweitet. In Bezug auf Rückkehr-/Rückführungsaktionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 betrifft die Vereinbarung lediglich die Bereitstellung operativer Unterstützung bei Rückkehr-/Rückführungsaktionen, die im Einklang mit dem Rückübernahmevertrag zwischen der EG und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durchgeführt werden.
- (3) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für das Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, wobei die Teammitglieder in den im Einsatzplan dargelegten Gebieten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über exekutive Befugnisse verfügen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. „Aktion“ eine gemeinsame Aktion, einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder eine Rückkehr-/Rückführungsaktion;
2. „gemeinsame Aktion“ eine Aktion, mit der gemäß dem Einsatzplan gegen illegale Einwanderung oder grenzüberschreitende Kriminalität vorgegangen oder die technische und operative Unterstützung an der Grenze der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu einem EU-Mitgliedstaat verstärkt wird und

Teammitglieder der Agentur für einen bestimmten Zeitraum in das Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien entsandt werden;

3. „Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken“ eine Aktion, mit der gemäß dem Einsatzplan auf eine Situation von besonderer und unverhältnismäßiger Tragweite an der Grenze der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu einem EU-Mitgliedstaat reagiert werden soll und die für einen begrenzten Zeitraum erfolgt;
4. „Rückkehr-/Rückführungsaktion“ eine von der Agentur koordinierte und mit technischer und operativer Verstärkung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgeführte Aktion, bei der zur Rückkehr verpflichtete Personen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt entweder freiwillig oder zwangsweise in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien rückgeführt werden;
5. „Grenzkontrolle“ an einer Grenze unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführte Personenkontrolle in Form von Kontrollen an den Grenzübergängen und der Überwachung der Grenze zwischen Grenzübergangsstellen;
6. „Teammitglied“ ein Mitglied entweder eines Teams von Agenturmitarbeitern oder eines Teams von Grenzschutzbeamten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich Grenzschutzbeamten, die von den Mitgliedstaaten für eine bestimmte Aktion an die Agentur abgestellt werden; es kann sich auch um sonstige Fachkräfte handeln, deren Aufgaben im Einsatzplan festgelegt sind;
7. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
8. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, dessen Grenzschutz- oder sonstigem Fachpersonal ein Teammitglied angehört;
9. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimbar gilt eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen,

- physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
10. „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der an der Aktion in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Bereitstellung technischer Ausrüstung oder die Entsendung von Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal in das Team teilnimmt;
 11. „Agentur“ die durch die Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache;
 12. „exekutive Befugnisse der Teammitglieder“ die Befugnisse, die im Rahmen der gemeinsamen Aktion im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Durchführung der im Einsatzplan vorgesehenen Grenzkontrollen und Rückkehr-/Rückführungsaktionen erforderlich sind.

Artikel 3

Einleitung der Aktion

- (1) Die Einleitung einer Aktion kann den zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von der Agentur vorgeschlagen werden. Die zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien können die Agentur ersuchen, die Einleitung einer Aktion in Betracht zu ziehen.
- (2) Zur Durchführung einer Aktion ist die Zustimmung der zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Agentur erforderlich.

Artikel 4

Einsatzplan

Für jede gemeinsame Aktion und jeden Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken vereinbaren die Agentur und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien einen Einsatzplan im Einvernehmen mit dem bzw. den an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaat/en. Der Plan erläutert ausführlich die organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken; dazu gehören eine Beschreibung und Einschätzung der Lage einschließlich der Verfahrensweise, der Zweck und die Ziele des Einsatzes, die Art der für den Einsatz benötigten technischen Ausrüstung, der Ablaufplan, Einzelheiten der Zusammenarbeit mit anderen Drittstaaten, Agenturen und Einrichtungen der Union oder

internationalen Organisationen, die Vorkehrungen zur Wahrung der Grundrechte, etwa zum Schutz personenbezogener Daten, die voraussichtliche Dauer der Aktion, das geografische Gebiet, in dem die Aktion stattfinden wird, eine Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Teammitglieder, einschließlich der Achtung der Grundrechte, und der besonderen Anweisungen, die sie erhalten, die zulässige Abfrage von Datenbanken sowie die zulässige Nutzung von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die Zusammensetzung des Teams und die Entsendung sonstiger Fachkräfte, Befehls- und Kontrollvorschriften, darunter Name und Dienstgrad der für die Zusammenarbeit mit den Teammitgliedern der Agentur zuständigen Grenzschutzbeamten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere jener, die während der Entsendung der Teammitglieder im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Befehlsgewalt innehaben, sowie die Stellung der Teammitglieder in der Befehlskette, die Art der technischen Ausrüstung, die eingesetzt werden soll, die Koordinierungs-, Befehls-, Kontroll-, Kommunikations- und Berichterstattungsstrukturen, Vorkehrungen organisatorischer und logistischer Art, Regeln für die Evaluierung sowie Erläuterungen der finanziellen Aspekte der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken. Die Evaluierung der gemeinsamen Aktion beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken erfolgt gemeinsam durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Agentur.

Artikel 5

Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder

- (1) Die Teammitglieder sind befugt, die für die Durchführung von Grenzkontrollen und Rückkehr-/Rückführungsaktionen erforderlichen Aufgaben und exekutiven Befugnisse wahrzunehmen.
- (2) Die Teammitglieder beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.
- (3) Die Teammitglieder dürfen Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nur nach Weisung und in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wahrnehmen. Bei Bedarf erteilt die ehemalige

jugoslawische Republik Mazedonien dem Team Anweisungen nach dem Einsatzplan.

Die Agentur kann der zuständigen Person bei der Grenzpolizei der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über ihren Koordinierungsbeamten ihren Standpunkt zu den dem Team erteilten Anweisungen mitteilen. In diesem Fall trägt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien diesem Standpunkt Rechnung und kommt ihm soweit wie möglich nach.

Entsprechen die dem Team erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan, erstattet der Koordinierungsbeamte dem Exekutivdirektor der Agentur umgehend Bericht. Der Exekutivdirektor kann daraufhin geeignete Maßnahmen einschließlich der Aussetzung oder Beendigung der Aktion ergreifen.

- (4) Die Teammitglieder tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gegebenenfalls ihre eigene Uniform. Des Weiteren tragen sie auf ihrer Uniform gegebenenfalls einen gut sichtbaren Identitätsausweis sowie eine blaue Armbinde mit den Emblemen der Europäischen Union und der Agentur. Um sich gegenüber den Behörden in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausweisen zu können, tragen die Teammitglieder stets einen Sonderausweis nach Artikel 8 bei sich.
- (5) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats und dem Recht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich führen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien unterrichtet die Agentur vor der Entsendung der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung sowie über den einschlägigen rechtlichen Rahmen und die Bedingungen ihrer Verwendung.
- (6) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Gegenwart von Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und im Einklang mit deren nationalem Recht Gewalt anwenden und insbesondere Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung einsetzen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien kann die Teammitglieder dazu ermächtigen, auch in

Abwesenheit von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Gewalt anzuwenden. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien informiert die Agentur vor der Entsendung der Teammitglieder über die zulässige Verwendung von körperlicher Gewalt und Zwangsmitteln sowie über deren Bedingungen.

- (7) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien teilt der Agentur vor Entsendung der Teammitglieder mit, welche nationalen Datenbanken abgefragt werden können. Die Abfrage erfolgt im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

Auf nationale Datenbanken dürfen nur autorisierte Personen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zugreifen.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien kann erlauben, dass die Daten aus den nationalen Datenbanken an die Teammitglieder weitergegeben werden, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan festgelegten operativen Ziele oder für Rückkehr-/Rückführungsaktionen erforderlich ist.

Artikel 6

Aussetzung und Beendigung der Aktion

- (1) Der Exekutivdirektor der Agentur kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aussetzen oder beenden, falls die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder den Einsatzplan nicht einhält. Der Exekutivdirektor teilt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Gründe hierfür mit.
- (2) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Agentur aussetzen oder beenden, falls die Agentur oder ein teilnehmender Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder den Einsatzplan nicht einhält. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien teilt der Agentur die Gründe hierfür mit.
- (3) Der Exekutivdirektor der Agentur oder der Minister des Innern der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien können die Aktion insbesondere aussetzen oder beenden, wenn gegen Grundrechte, den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder Datenschutzvorschriften verstößen wurde.

- (4) Die Beendigung der Aktion berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung oder dem Einsatzplan vor deren Beendigung ergeben.

Artikel 7

Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder

- (1) Die Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder der Agentur dienen dazu, eine erfolgreiche Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durchgeführten Aktionen sicherzustellen.
- (2) Dokumente, Schriftsachen und Eigentum der Teammitglieder sind unverletzlich, es sei denn, es handelt sich um gemäß Absatz 8 dieses Artikels zulässige Vollstreckungsmaßnahmen.
- (3) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für sämtliche Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vornehmen.

Im Falle einer angeblichen Begehung einer Straftat durch ein Teammitglied werden der Exekutivdirektor der Agentur und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich informiert. Vor Einleitung eines etwaigen Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor der Agentur nach sorgfältiger Prüfung des Standpunkts der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gegenüber der zuständigen Justizbehörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ob die betreffende Handlung von den Teammitgliedern in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde. In Erwartung dieser Erklärung ergreifen die Agentur und der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung der Teammitglieder durch die zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gefährden könnten.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen, darf das Verfahren nicht eingeleitet werden. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes während der

im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen, darf das Verfahren fortgesetzt werden. Die Erklärung des Exekutivdirektors der Agentur ist für die Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bindend.

Die den Teammitgliedern gewährten Vorrechte und die Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien befreien sie nicht von der Gerichtsbarkeit des Herkunftsmitgliedstaats.

- (4) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für sämtliche Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vornehmen.

Wird ein Zivilverfahren gegen Teammitglieder vor einem Gericht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eingeleitet, ist dies dem Exekutivdirektor der Agentur und der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich mitzuteilen. Vor Einleitung eines etwaigen Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor nach sorgfältiger Prüfung des Standpunkts der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gegenüber der zuständigen Justizbehörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ob die betreffende Handlung von den Teammitgliedern in Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen wurde

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen, darf das Verfahren nicht eingeleitet werden. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen vorgenommen, darf das Verfahren fortgesetzt werden. Die Erklärung des Exekutivdirektors der Agentur ist für die Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bindend.

Wird ein Gerichtsverfahren gegen ein Teammitglied eingeleitet, so kann dieses sich im Falle einer Widerklage, die mit der Hauptklage in direktem Zusammenhang steht, nicht auf seine gerichtliche Immunität berufen.

- (5) Die Immunität der Teammitglieder vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels kann durch den Herkunftsmitgliedstaat

gegebenenfalls aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung muss stets ausdrücklich erklärt werden.

- (6) Teammitglieder sind nicht verpflichtet, als Zeugen auszusagen.
- (7) Im Falle von Schäden, die durch ein Teammitglied in Ausübung seines Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen verursacht wurden, ist die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien für alle Schäden haftbar.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlich oder außerdienstlich durch ein Teammitglied aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat verursacht wurden, kann die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien über den Exekutivdirektor der Agentur beantragen, dass der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat eine Entschädigung zahlt.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, vorsätzlich oder außerdienstlich durch ein Teammitglied der Agentur verursacht wurden, kann die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien eine Entschädigung durch die Agentur beantragen.

- (8) Gegen Teammitglieder dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn gegen sie ein Zivilverfahren eingeleitet wird, das nicht im Zusammenhang mit dem Amt steht, das sie während der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen ausübten.

Eigentum von Teammitgliedern darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Exekutivdirektor der Agentur erklärt, dass sie es für die Ausübung ihres Amtes benötigen. In Zivilverfahren dürfen Teammitglieder keinen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

- (9) Der Schutz der Teammitglieder vor Verfolgung durch die Gerichte der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien befreit diese nicht von der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats.
- (10) Die Teammitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer für die Agentur geleisteten Dienste nicht den in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit.

- (11) Die Teammitglieder sind in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien von jeder Form der Besteuerung der Gehälter und Bezüge, die sie von der Agentur oder den Herkunftsmitgliedstaaten erhalten, sowie der Einkünfte, die sie außerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beziehen, befreit.
- (12) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gestattet nach Maßgabe ihrer geltenden Gesetze und Vorschriften die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Teammitglieder und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme der Kosten für deren Lagerung oder Transport oder ähnliche Leistungen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände.
- (13) Das persönliche Gepäck der Teammitglieder unterliegt keiner Kontrolle, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untersagt ist oder Quarantänevorschriften unterliegen. In diesen Fällen darf die Kontrolle nur in Gegenwart des/der betreffenden Teammitglieds/er oder eines bevollmächtigten Vertreters des/der betreffenden Teammitglieds/er stattfinden.

Artikel 8

Sonderausweis

- (1) Die Agentur gibt in Zusammenarbeit mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für jedes der Teammitglieder ein Dokument in den Amtssprachen der Vertragsparteien aus, das als Identitätsnachweis gegenüber den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und als Nachweis ihres Rechts, die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 5 dieser Vereinbarung und des Einsatzplans wahrzunehmen, dient. Das Dokument muss folgende Angaben zu dem Teammitglied enthalten: Name und Staatsangehörigkeit; Dienstgrad oder Stellenbezeichnung; ein digitalisiertes Foto jüngeren Datums und die Aufgaben, die während des Einsatzes wahrgenommen werden dürfen.
- (2) Der Sonderausweis in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument ermöglicht dem Teammitglied die Einreise in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ohne Visum oder vorherige Genehmigung.
- (3) Der Sonderausweis ist der Agentur nach Abschluss der Aktion zurückzugeben.

Artikel 9

Grundrechte

- (1) Die Teammitglieder achten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse die Grundrechte und Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie Personen nicht willkürlich aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität diskriminieren. Alle im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse getroffenen Maßnahmen, die Grundrechte und Grundfreiheiten berühren, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und den Wesensgehalt dieser Grundrechte und Grundfreiheiten achten.
- (2) Jede Vertragspartei verfügt über ein Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Grundrechtsverletzungen, die von ihren Bediensteten in Ausübung ihres Amtes während einer in dieser Vereinbarung vorgesehenen gemeinsamen Aktion, eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder einer Rückkehr-/Rückführungsaktion begangen werden könnten.

Artikel 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies für die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Agentur oder die teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erfolgt nach dem Recht dieses Landes.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für administrative Zwecke durch die Agentur und den/die teilnehmenden Mitgliedstaat(en) sowie die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie den Maßnahmen, die die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1624 im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt hat.

- (4) Gehört zur Verarbeitung auch die Übermittlung personenbezogener Daten, teilen die Mitgliedstaaten und die Agentur bei der Übermittlung der Daten an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mit, ob für den Datenzugriff oder die Datenverwendung Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art gelten, etwa in Bezug auf deren Übermittlung, Löschung oder Vernichtung. Sollten sich solche Einschränkungen erst nach der Übermittlung der personenbezogenen Daten als notwendig erweisen, setzen sie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hiervon in Kenntnis.
- (5) Während der Aktion für Verwaltungszwecke erhobene personenbezogene Daten dürfen von der Agentur, den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.
- (6) Die Agentur, die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erstellen nach Abschluss einer jeden Aktion einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels. Der Bericht wird dem Grundrechtsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten der Agentur übermittelt sowie der für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Behörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Der Grundrechtsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte der Agentur erstatten wiederum dem Exekutivdirektor der Agentur Bericht.

Artikel 11

Auslegung und Streitbeilegung

- (1) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung werden von den zuständigen Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und von Vertretern der Agentur, die den/die Nachbarmitgliedstaat/en der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien konsultiert, gemeinsam geprüft.
- (2) Kommt eine vorherige Einigung nicht zustande, werden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ausschließlich im Wege von Verhandlungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Kommission geregelt, die den/die Nachbarmitgliedstaat/en der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien konsultiert.

Artikel 12

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer internen rechtlichen Verfahren genehmigt.
- (2) Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf das Datum der beiderseitigen Notifikation des Abschlusses der internen rechtlichen Verfahren gemäß Absatz 1 folgt, in Kraft.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einseitig durch eine der Parteien aufgehoben werden. In letzterem Fall setzt die Vertragspartei, die die Vereinbarung aufheben möchte, die andere Partei hiervon auf diplomatischem Weg schriftlich in Kenntnis.

Die Aufhebung wird am ersten Tag des auf den Monat der Notifikation folgenden Monats wirksam.

- (4) Die Vertragsparteien können die vorliegende Vereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ändern. Änderungen treten gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Kraft.
- (5) Die Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

Artikel 13

Bezug zu anderen Vereinbarungen

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen – für beide Vertragsparteien bindenden – internationalen Vereinbarungen ergeben, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

Artikel 14

Für die Durchführung der Vereinbarung zuständige Behörden

- (1) Für die Durchführung dieser Vereinbarung ist in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien das Ministerium für Inneres zuständig.
- (2) Für die Durchführung dieser Vereinbarung ist auf Ebene der Europäischen Union die Agentur zuständig.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ISLAND, NORWEGEN, DER SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziation dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

Angesichts dieser Sachlage ist es wünschenswert, dass die Behörden Norwegens, Islands, der Schweiz und Liechtensteins einerseits sowie die Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Sinne der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen schließen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, keine Maßnahmen zu ergreifen, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung der Teammitglieder durch die zuständigen Behörden des aufnehmenden Landes gefährden könnten, was auch bedeutet, dass die Rückführung des betreffenden Teammitglieds vom Standort der Aktion der Europäischen Grenz- und Küstenwache in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in seinen Herkunftsmitgliedstaat nicht vereinfacht wird, solange die Erklärung des Exekutivdirektors der Agentur aussteht.